

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Meißner (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Gewährung einer Pauschale an die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zur Teilerstattung von Zahlungen an die Träger von stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe nach Maßgabe des Thüringer Corona-Pandemie-Hilf фондsgesetzes

Mit Unterzeichnung trat am 21. September 2020 die Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung einer Pauschale (Billigkeitsleistungen) an die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zur Teilerstattung von Zahlungen an die Träger von stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilf фондsgesetz) in Kraft.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/1326** vom 21. Oktober 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. November 2020 beantwortet:

1. Wie hoch ist die Anzahl der Anträge, die bisher aufgrund dieser Verordnung eingegangen sind (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Antwort:

22 Anträge sind eingegangen. Der Landkreis Gotha hat keinen Antrag gestellt. Nach Ziffer 4.1 der Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung einer Pauschale (Billigkeitsleistungen) an die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte zur Teilerstattung von Zahlungen an die Träger von stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilf фондsgesetz) sind die Landkreise und kreisfreien Städte antragsberechtigt.

2. Wie hoch ist die Anzahl der Anträge, die bisher aufgrund dieser Verordnung bewilligt wurden (bitte nach Landkreisen aufschlüsseln)?

Antwort:

Für 22 Landkreise und kreisfreie Städte wurden Anträge bewilligt.
Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Sind Mutter-Kind-Einrichtungen nach dieser Richtlinie förderfähig und wie wurde die Entscheidung zur Förderfähigkeit von Mutter-Kind-Einrichtungen begründet?

Antwort:

Nach der aktuellen Fassung der oben angeführten Richtlinie sind Mutter-Kind-Einrichtungen nicht förderfähig. Im Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Thüringer Corona-Pandemie-Hilf фондsgesetz" stehen bei Titel

633 05 für "Erstattungen von Personalmehrbedarf in Heimen der Erziehungshilfe wegen erhöhtem Betreuungsbedarf aufgrund der Corona-Pandemie" 5.500.000 Euro zur Verfügung. Bei den Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) handelt es sich um Angebote der Erziehung in der Familie und nicht um Hilfen zur Erziehung. Demzufolge sieht die Richtlinie vor, dass mit dieser Corona Hilfe des Freistaats Thüringen in Höhe von 5,5 Millionen Euro der Personalmehrbedarf in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung und damit in Settings nach §§ 34, 35, 35a, 41, 42 SGB VIII zumindest teilerstattet werden soll. Nach fachlicher Prüfung soll eine Erweiterung der Richtlinie um Settings nach § 19 SGB VIII erfolgen. Aktuell muss der Haushalts- und Finanzausschuss einer notwendigen Zweckbindungserweiterung zustimmen und die Richtlinie entsprechend angepasst werden (siehe Antwort auf Mündliche Anfrage der Abgeordneten Rothe-Beinlich 7/1961).

4. Für wie viele Plätze wird die Pauschale an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgezahlt?

Antwort:

Die planerische Grundlage für die Ausreichung der Mittel an die Landkreise und kreisfreien Städte sind die Meldungen der entsprechenden Jugendämter. Die 23 Jugendämter haben dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport gemeldet, dass zum Stichtag 30. Juni 2020 2.938 Plätze belegt waren. Die Mittel werden nur an 22 Jugendämter ausgezahlt, da das Jugendamt Gotha keine Mittel beantragt hat.

5. Welche Kosten entstehen dem Land dadurch voraussichtlich?

Antwort:

Dem Land entstehen voraussichtlich circa 5,23 Millionen Euro (5.500.000 Euro abzüglich 271.443,16 Euro, die der Landkreis Gotha hätte maximal beantragen können) an Kosten.

6. Wie wird gewährleistet, dass voraussichtlich nicht abfließende Mittel nach Maßgabe des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfondsgesetzes eingesetzt werden?

Antwort:

Nicht abfließende Mittel können im Rahmen der Laufzeit des Sondervermögens für andere Zwecke entsprechend des Thüringer Corona-Pandemie-Hilfsfondsgesetzes verwendet werden. Der konkrete Mitteleinsatz wird im Wirtschaftsplan des Sondervermögens festgelegt, dieser kann mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bei Bedarf geändert werden.

7. Inwieweit werden zusätzlich zu den durch das Land bereitgestellten Mitteln Mittel des Bundes eingesetzt, um den Erhalt und den Fortbestand der Internate der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern?

Antwort:

Die Träger der Thüringer Internate haben die Möglichkeit und werden angehalten, soweit notwendig, Bundesmittel über die "Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für 'Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen' (Zweite Phase)" vom 26. Oktober 2020 bei der Thüringer Aufbaubank zu beantragen.

Holter
Minister